

19. Mai 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

am Montag soll die Satzung zur Tagespflege in Leverkusen im Rat beschlossen werden. Der Stadtelternrat möchte sich dafür einsetzen, dass sich die Betreuungssituation in Leverkusen zeitnah verbessert und hat sich aus diesem Grund eingehend mit der neuen Satzung beschäftigt und unter anderem mit der Satzung aus Burscheid verglichen. Weitere Recherchen im Kibiz und SGB haben unseren Eindruck verstärkt dass die vorgelegte Satzung für uns als Eltern nicht akzeptabel ist. Daher bitten wir Sie eindringlich die Satzung in der vorliegenden Form nicht zu beschließen sondern folgende Änderung zum Tagesordnungspunkt 21 der Ratssitzung am 22.5.2017 zu beantragen:

Die "Satzung der Stadt Leverkusen über die Förderung von Kindern in Tagespflege" sollte vom Rat nur unter dem Vorbehalt beschlossen, dass die unten aufgeführten Änderungen während des laufenden Kindergartenjahres 2017/18 noch geändert werden können. Die Vorlage 2017/ 1598 soll zeitnah so überarbeitet werden, dass die Satzung zur Verbesserung des Betreuungsangebotes für Kinder in Leverkusen beiträgt.

Begründung:

Die Satzung wurde hinsichtlich der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Leverkusen geprüft und es wurde festgestellt, dass die vorgelegte Satzung die Neuschaffung von Betreuungsplätzen für den realen Bedarf nicht fördert.

Obwohl die einzig kurzfristige Verbesserung der Angebotssituation für Betreuungsplätze in der Tagespflege liegt, sind in der Satzung keinerlei Anreize oder auch nur eine Erleichterungen für die Einrichtung von Tagespflegestellen erkennbar.

Für die Eltern ist die Tagespflege auch weiterhin keine gleichwertige Alternative zu einem Kitaplatz- weder im U3 Bereich, geschweige denn im Ü3 Bereich.

Einer Bedarfsdifferenz von 140 U3- Plätzen steht eine Differenz von fehlenden Ü3- Plätzen in Höhe von **299** gegenüber! In welchem Bereich die Stadt Leverkusen dringenderen Handlungsbedarf hat, ist damit belegt und zwar in der Schaffung von Ü3 Plätzen.

In der vorgelegten Satzung wird nirgends erwähnt, dass auch die Betreuung von Ü3 Kindern in der Tagespflege möglich ist, wenn z.B. kein Kitaplatz vorhanden ist. Bei dem aktuellen Notstand ist dies nicht nachvollziehbar, denn wenn kurzfristig keine Kindertagesstätten neu errichtet werden können, muss zumindest auch die Möglichkeit einer Betreuung von Ü3 Kindern in der Tagespflege gegeben sein und dies auch in der Satzung festgehalten werden. *(laut Herrn Adomat wurde die Möglichkeit der Betreuung von Ü3 Kindern bereits in der Satzung mit aufgenommen, wir wissen allerdings nicht in welcher Form)*

Des Weiteren wird das Wunsch- und Wahlrecht der Personensorgeberechtigten (§ 5 SGB VIII Wunsch- und Wahlrecht) massiv eingeschränkt:

- Präambel "Auftrag der Kindertagespflege": "Bei einer Betreuungsdauer unter 11 Stunden wöchentlich wird dieser Förderungsauftrag nicht erfüllt."
- § 2 Absatz (4): Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Ein über den Rechtsanspruch von 25 Stunden wöchentlich hinausgehender Betreuungsbedarf muss sich für eine Betreuung in der Kindertagespflege aus einer Berufstätigkeit, Schulbesuch, Ausbildung, Studium etc. inkl. Wegezeit herleiten.

Grundsätzlich ist nicht nachvollziehbar, warum Eltern bei der Betreuung in einer Kindertagesstätte eine Wahlfreiheit hinsichtlich der Betreuungsstunden haben, in der Tagespflege jedoch nur gegen Nachweis mehr als 25 Stunden bewilligt werden sollen (Und zwar unabhängig davon, ob ausreichend Plätze vorhanden sind, denn die Satzung bleibt

auch bei Besserung bestehen). Wie auch der Bereich Kinder und Jugend in der z.d.A. Nr. 4 vom 30.3.2017 erörtert hat, brauchen wir ein flexibles Angebot in der Tagespflege, das sich an dem Bedarf der Eltern orientiert. Wenn man *ohne* ein Herleiten des Betreuungsbedarfs tatsächlich nur 25 Betreuungsstunden in der Tagespflege erhalten kann, bedeutet das eine Diskriminierung von Kindern erwerbsloser Eltern. Dies wiederum verstößt gegen Artikel 3 des Grundgesetzes.

Da viele Eltern auf die Betreuung in der Tagespflege angewiesen sind, sollte dringend auch eine Regelung für eine Vertretung der Tagespflegeperson aufgenommen werden.

Wir bitten Sie daher folgende Änderungen an der Satzung vorzunehmen zu lassen:

- Präambel "Auftrag der Kindertagespflege":

Streichung des Satzes : "Bei einer Betreuungsdauer unter 11 Stunden wöchentlich wird dieser Förderauftrag nicht erfüllt."

Wird ersetzt durch: "Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII ab einem Bedarf von wöchentlich 11 Stunden, sowie ergänzend zu anderen Kinderbetreuungsangeboten ab einem Bedarf von wöchentlich 5 Stunden, soweit davon auszugehen ist, dass die Kindertagespflege mehr als drei Monate erforderlich ist."

- § 2 "Anspruchsberechtigter Personenkreis"

Streichung des gesamten § 2

Wird ersetzt durch:

"§ 2 "Anspruchsberechtigter Personenkreis"

(1) Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Leverkusen haben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

(2) Kindertagespflege ist in erster Linie eine Leistung für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Förderung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 24 SGB VIII.

(3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern,

1. wenn die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

2. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden,

3. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten.

Die Leistung wird auch gewährt, wenn diese für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

(4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

(5) Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr erfolgt die Förderung in Kindertagespflege unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII. Das Jugendamt prüft, ob freie Plätze und vorhandene Öffnungszeiten in Tageseinrichtungen oder an Offenen Ganztagschulen zur Verfügung stehen, bevor Kindertagespflege als zusätzliche,

Stadtelternrat Leverkusen

öffentlich geförderte Leistung in Betracht kommt. Ein Nachweis der Notwendigkeit ist vorzulegen.

(6) Kindertagespflege ist zu auch zu gewähren, wenn ein Kind in einer besonders belasteten Familie lebt und dort die für seine Entwicklung notwendige Förderung nicht erhält. Die Feststellung der Notwendigkeit der Kindertagespflege wird durch das Jugendamt getroffen.

(7) Für Betreuungsbedarfe über 45 Stunden in der Woche ist die Erforderlichkeit nachzuweisen.

(8) Inklusive Kindertagespflege ist zu gewähren, für Kinder denen der Träger der Eingliederungshilfe attestiert, dass das Kind von wesentlicher Behinderung bedroht ist bzw. eine Behinderung vorliegt. Bei Aufnahme eines inklusiven Kindes reduziert sich in der Tagespflegestelle die Gesamtplatzzahl entsprechend des Förderbedarfes des Kindes, mindestens jedoch um einen Platz."

- § 9 Laufende Geldleistung Absatz (1):

Streichung des Satzes: "Für eine Betreuungsdauer unter 11 Stunden wöchentlich wird keine Geldleistung nach dieser Satzung gewährt."

- § 15 letzter Satz:

Ergänzung (*Diskussionsgrundlage, wurde aus der Satzung aus Burscheid kopiert*)

"Vertretung in der Kindertagespflege

(1) Ein Vertretungsfall tritt ein, wenn die Tagespflegeperson aufgrund von

1. Krankheit,
2. Fortbildung,
3. Urlaub,
4. persönlichen Gründen

für die Betreuung der Kinder nicht zur Verfügung steht.

(2) Grundsätzlich ist im Vertretungsfall zunächst eine Betreuung durch die Erziehungsberechtigten sicherzustellen.

(3) Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet für Fälle nach Abs.1 regionale Vertretungsgruppen aus zwei bis drei Tagespflegepersonen zu bilden. Diese stellen über regelmäßige Treffen ein gegenseitiges Kennenlernen zwischen den Tagespflegepersonen und Kindern sicher. Die Vertretungsgruppen werden beim Jugendamt registriert und in den Betreuungsverträgen den Erziehungsberechtigten benannt. Im Vertretungsfall werden die Kinder durch die Vertretung betreut.

(4) Vertretungsstunden während der regulären Schließzeit (Urlaub), bei Fortbildung und persönlichen Gründen sind nicht vergütungsfähig. Voraussetzung für die Finanzierung einer Vertretung bei Krankheit der Tagespflegeperson ist die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem ersten Tag.

(5) Die in einem Krankheitsfall geleisteten Vertretungsstunden werden ab dem ersten Vertretungstag als Mehrarbeit vom Jugendamt anerkannt.

Zur Abrechnung legt die Vertretung eine Übersicht der geleisteten Vertretungsstunden vor."

Stadtelternrat Leverkusen

Zu Ihrer Information hier die gesetzlichen Regelungen, die uns zu den Änderungen bewogen haben:

§ 5 SGB VIII Wunsch- und Wahlrecht

(1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.

(...)

§ 24 SGB VIII Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind, **das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat**, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, **das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres** Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, **das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt** Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im **schulpflichtigen Alter** ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt (*Absatz 1-4 muss in die Satzung, denn Tagesmütter haben eine Pflegeerlaubnis für Kinder bis 14 Jahre, das müssen wir beim akuten ErzieherInnenmangel nutzen!*)

§ 2 (Fn 6) Kibiz "Allgemeine Grundsätze"

Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und auf Förderung seiner Persönlichkeit. (...)
(*Egal ob die Eltern erwerbstätig sind oder nicht*)

Stadtelternrat Leverkusen

§ 3a (Fn 7) Kibiz "Wunsch- und Wahlrecht"

(1) **Eltern haben das Recht**, für die Betreuung ihrer Kinder zwischen den im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanungen zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten **zu wählen**. *(Es gibt in Leverkusen 45 Stunden- Plätze in der Tagespflege!)*

(2) Der Wahl nach Absatz 1 soll am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes und auch an einem anderen Ort entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Dabei sind die Bedürfnisse von Kindern mit oder mit drohender Behinderung an einer wohnortnahen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu berücksichtigen. Bei der Feststellung der Verhältnismäßigkeit der Mehrkosten sind alle für die Wahl maßgeblichen Gründe angemessen zu berücksichtigen.

(3) Der zeitliche Umfang des Betreuungsanspruchs richtet sich nach dem individuellen Bedarf. **Die Eltern haben das Recht, die Betreuungszeit für ihre Kinder entsprechend ihrem Bedarf und im Rahmen dieses Gesetzes zu wählen**. Die Träger der Tageseinrichtungen und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) sollen das Angebot an den Bedarfen der Familien ausrichten und **den Wünschen für den Betreuungsumfang in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege entsprechen**

Nur wenn es möglich ist die oben genannten Änderungen über Anträge während des laufenden Kitajahres zu korrigieren, sollte der Rat der Satzung zustimmen. Falls nicht, sollte die Satzung noch vor Beschluss abgeändert werden. (Am 10.7. ist schon die nächste Ratssitzung und wir hatten jahrelang überhaupt keine Satzung!)

Dass es zu wenig Betreuungsplätze sowohl in Tageseinrichtungen als auch in der Kindertagespflege gibt, ist unbestritten. Der Fachbereich scheint hier allerdings auch nicht mit Besserung zu rechnen, denn dann wäre eine die Begrenzung von Betreuungsstunden in der Tagespflege für "Erwerbslose" unnötig.

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass die offensichtliche Fehlplanung, die zu dem massiven Mangel an Betreuungsplätzen geführt hat, durch eine Satzung nun auch noch Rückenstärkung erhalten soll und -unter dem Deckmäntelchen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf- das geltende Landesgesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz) umgangen werden soll.

Wir erwarten von der Verwaltung sofortiges Handeln um die Betreuungssituation in Leverkusen zu verbessern und dem persönlichen Bedarf der Eltern anzupassen. Dazu gehört AUCH die Tagespflege.

Freundliche Grüße

Irina Prüm

Vorsitzende Stadtelternbeirat